

29.07.21

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die mit Beschluss des Bundesrates vom 26. März 2021 zur Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung (DS 175/21) vorgenommenen Änderungen sollten aus Gründen der Rechtsklarheit an einigen Stellen angepasst werden. In diesem Zusammenhang wird der im Rahmen des Beschlusses gefassten EntschlieÙung Rechnung getragen. Zudem sind veraltete Verweise auf Unionsrecht zu aktualisieren.

Die neue Spirituosen-Grundverordnung (EU) 2019/787, die seit 25. Mai 2021 gilt, sieht vor, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen um eine geografische Bezugnahme ergänzt werden darf. Unter anderem muss diese Möglichkeit in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sein. Bisher galten diese geografischen Bezugnahmen als andere geografische Angaben, deren Verwendung ebenfalls EU-rechtlich eine nationale Rechtsvorschrift voraussetzte. Diese Rechtsvorschrift war in der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung (AGeV) verankert. Traditionell werden in Deutschland viele Spirituosen mit einer geografischen Angabe bzw. geografischen Bezugnahme in den Verkehr gebracht. Ursprünglich sollte diese Regelung im geplanten Spirituosen-Durchführungsgesetz enthalten sein. Dieses Gesetzesvorhaben muss jedoch in die neue Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verschoben werden. Um ein zu langes Rechtsvakuum zu vermeiden und die Verkehrsfähigkeit dieser Spirituosen bis zum Inkrafttreten des geplanten Spirituosen-Durchführungsgesetzes sicherzustellen, wird die AGeV geändert. Als Folgeänderung werden die Straf- und BuÙgeldbestimmungen angepasst. Bestimmungen in der AGeV, die aufgrund von neuen EU-rechtlichen Regelungen obsolet geworden sind, werden aufgehoben.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Da nationales Recht an Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Keine.

Länder und Kommunen: Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.07.21

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der
Alkoholhaltige Getränke-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 28. Juli 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der
Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 7c Absatz 3, des § 13 Absatz 3 Nummer 1 und 3, des § 15 Nummer 1 bis 5, des § 16 Absatz 2, des § 17 Absatz 2, des § 21 Absatz 1, des § 22 Absatz 2, des § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 und des § 26 Absatz 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 13 Absatz 3 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4, § 15 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4, § 16 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a, § 17 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b, § 31 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a, § 22 Absatz 2 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4 und § 26 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) zuletzt geändert worden sind und von denen § 7c Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) eingefügt worden sind,
- auf Grund des § 13 Absatz 4 Nummer 1 Buchstaben a bis c des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), der zuletzt durch Artikel 67 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474 geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2021 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Voraussetzungen des Artikels 11 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 60) die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1547 (ABl. L 354 vom 26.10.2020, S. 4) erfüllt sind,“.
2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4a werden die Wörter „Anhang I B Abschnitt A Nummer 1 und 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 374/2014 (ABl. L 102 vom 5.4.2014, S. 9)“ durch die Wörter „Anhang I Teil B Abschnitt A Nummer 1 und 2 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers (ABl. L 149 vom 17.6.2019, S. 1, ABl. L 289, S. 59) die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/565 (ABl. L 129 vom 24.4.2020, S. 1)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4b werden die Wörter „Anhang I B Abschnitt A Nummer 1 und 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 374/2014 (ABl. L 102 vom 5.4.2014, S. 9) des Artikels“ durch die Wörter „Anhang I Teil B Abschnitt A Nummer 1 und 2 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 werden die Wörter „Anhang C Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1)“ durch die Wörter „Anhang I Teil C Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 4 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 606/2009“ durch die Wörter „Delegierten Verordnung (EU) 2019/934“ ersetzt.
 4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Anhangs I D Nummer 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“ durch die Wörter „Anhangs I Teil D Nummer 1 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1a werden die Wörter „Anhangs I D Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“ durch die Wörter „Anhang I Teil D Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934“ ersetzt.
 5. In § 18 Absatz 15 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorie, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1)“ durch die Wörter „Delegierten Verordnung (EU) 2019/934“ ersetzt.
 6. In § 19 Nummer 2 und § 20 werden die Wörter „des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60)“ durch die Wörter „des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe

b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2, ABl. L 269, S. 13)“ ersetzt.

7. In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“ durch die Wörter „Anhang I Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „des Artikels 25 in Verbindung mit Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „des Artikels 19 in Verbindung mit Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Änderungen der Produktspezifikationen, das Register der geschützten Bezeichnungen, die Löschung des Schutzes und die Verwendung von Zeichen sowie zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf ein geeignetes Kontrollsystem (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 46)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „des Artikels 66 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „des Artikels 53 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bezeichnungen „Blanc de Noirs“ und „Blanc de Noir“ dürfen für inländische Erzeugnisse nur verwendet werden, wenn es sich um Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung, Likörwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung, Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Perlwein handelt, der aus frischen Rotweintrauben wie ein Weißwein gekeltert wurde und die für Weißwein typische Farbe aufweist.“
 - b) In Absatz 8 werden die Wörter „Anhang XVI in Verbindung mit Artikel 66 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, Unterabsatz 2 Satz 1 und Unterabsatz 3 der Verordnung 607/2009“ durch die Wörter „Anhang V in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, Unterabsatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung 2019/33“ ersetzt.
10. § 32b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32b Erstes Gewächs und Großes Gewächs
(zu den §§ 16a und § 24 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Weingesetzes)“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Qualitätswein“ durch die Wörter „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „passenden“ die Wörter „und in der jeweiligen Produktspezifikation festgelegten“ eingefügt.
- ccc) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Flächen stammen, deren Ertrag
- a) 60 Hektoliter je Hektar oder
- b) 70 Hektoliter je Hektar, soweit die verwendeten Weintrauben von Steillagenflächen im Sinne des § 34b Absatz 1 stammen, an Traubenmost nicht überschritten hat,“.
- ddd) In Nummer 5 wird das Wort „Most“ durch das Wort „Traubenmost“ ersetzt.
- eee) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Einheit“ die Wörter „nach § 23 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.
- fff) In Nummer 10 werden die Wörter „Ablauf des“ durch das Wort „dem“, die Wörter „in den Verkehr gebracht“ durch die Wörter „an Endverbraucher abgegeben“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ggg) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
- „11. eine Prädikatsangabe in der Kennzeichnung nicht verwendet wird.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In der jeweiligen Produktspezifikation kann festgelegt werden, dass der Wein besondere gebiets- und rebsortentypische Merkmale aufweisen muss und einer nach Zeitpunkt, Bedingungen und Verfahren festgelegten gesonderten sensorischen Prüfung unterliegt.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Qualitätswein“ wird durch die Wörter „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 6 bis 9 und 11 erfüllt sind,
2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Flächen stammen, deren Ertrag
- a) 50 Hektoliter je Hektar oder
- b) 60 Hektoliter je Hektar, soweit die verwendeten Weintrauben von Steillagenflächen im Sinne des § 34b Absatz 1 stammen,

an Traubenmost nicht überschritten hat,“.

- cc) In Nummer 4 wird das Wort „Most“ durch das Wort „Traubenmost“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 5 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „in der jeweiligen Produktspezifikation festgelegten“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 6 werden die Wörter „Ablauf des“ durch das Wort „dem“ und die Wörter „in den Verkehr gebracht“ durch die Wörter „an Endverbraucher abgegeben“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) In der jeweiligen Produktspezifikation können zusätzliche und strengere Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ festgelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich
- 1. der erforderlichen natürlichen Mindestalkoholgehalte der verwendeten Traubenmoste,
 - 2. der maximalen Erträge je Hektar,
 - 3. der Abgrenzung oder Anmeldung besonderer Anbauflächen.“
- e) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) Bestehende Bezeichnungen, die die Begriffe „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ enthalten, dürfen weiterverwendet werden, wenn sie die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mindestanforderungen erfüllen.“
11. In § 33 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 werden die Wörter „XVI Teil B der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „Anhang III Teil B der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
12. § 33a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „XVII Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „Anhang VII Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „Artikel 57 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
13. § 34a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter Artikel „66 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „Artikel 53 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „des Artikels 56 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „des Artikels 46 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
14. § 34b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Artikels 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „des Artikels 53 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „von Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „des Artikels 53 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.

15. § 34 c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst.

„Nur bei einem inländischen teilweise gegorenen Traubenmost ohne geschützte geografische Angabe und geschützte Ursprungsbezeichnung im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist, darf ergänzend zur Bezeichnung nach Anhang VII Teil II Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einer der folgenden Begriffe „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremsler“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ oder „Rauscher“ angegeben werden.“

- b) Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Weitere Ergänzungen sind nicht zulässig.“

16. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Artikels 57 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „des Artikels 54 Absatz 1 Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 57 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „des Artikels 54 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33“ und die Wörter „XIII der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „VI der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter Artikel „56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.

17. § 39 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Qualitätspferweines b. A.“ werden die Wörter „durch den nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verantwortlichen Lebensmittelunternehmer beim Inverkehrbringen“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „des Erntejahres“ durch die Wörter „des Erntejahrgangs“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die einleitenden Wörter „einer Einzellage verwendet“ werden durch die Wörter „einer Einzellage oder einer kleineren geografischen Einheit nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Weingesetzes verwendet“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe a wird das Wort „hinzuzufügen“ durch die Wörter „voranzustellen oder anzufügen“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe b werden die Wörter „das Erntejahr“ durch die Wörter „den Erntejahrgang“ ersetzt.
18. In § 40 werden die Wörter „Artikel 67 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
19. In § 42 Absatz 2 werden die Wörter „des Artikels 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
20. In § 43 werden die Wörter „des Artikels 61 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „des Artikels 49 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
21. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 61 Absatz 1 und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i und Artikel 67 Absatz 1, 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „Artikel 49 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 55 Absatz 1, 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
22. In § 45 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 56 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 erforderliche Angabe kann nach Maßgabe des Artikel 56 Absatz 5 Unterabsatz 2“ durch die Wörter „Artikel 46 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/33 erforderlicher Angabe kann nach Maßgabe des Artikels 46 Absatz 5 Unterabsatz 2“ ersetzt.
23. In § 47 Absatz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009“ durch die Wörter „Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ersetzt.
24. § 53 Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
- „19. entgegen § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Buchstabe a eine Bezeichnung oder einen Namen nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise voranstellt oder nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anfügt,“.
25. § 54 Absatz 17 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Abweichend von § 42 Absatz 2 dürfen Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2020 nach den bis zum Ablauf des 7. Mai 2021 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

Die Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 15 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Spirituosen mit geografischen Bezugnahmen

(1) Spirituosen dürfen gewerbsmäßig nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.05.2019, S. 1; L 178 vom 20.5.2021, S. 4) mit einer geografischen Bezugnahme nur in den Verkehr gebracht werden, sofern es sich bei dieser geografischen Bezugnahme um die Angabe eines Herkunftsortes oder einer Herkunftsregion im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787 handelt. Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit geografischer Begriffe im Sinne des Artikels 10 Absatz 5 Buchstabe a Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 nach den Regeln der jeweiligen Produktspezifikation.

(2) Soweit ein Obstbrand im Sinne des Anhangs I Kategorie 9 der Verordnung (EU) 2019/787 oder ein Geist im Sinne des Anhangs I Kategorie 17 der Verordnung (EU) 2019/787 in einer Region oder in einem Ort hergestellt wird, die oder der zu einem im Rahmen einer Produktspezifikation nach Artikel 22 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2019/787 abgegrenzten geografischen Gebiet gehört, darf der Name dieser Region oder dieses Ortes ergänzend zur rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung nach Anhang I Kategorie 9 oder Kategorie 17 der Verordnung (EU) 2019/787 verwendet werden, wenn dieser Obstbrand oder Geist zusätzlich zu den Anforderungen der Spirituosenkategorie nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/787 folgende Bedingungen erfüllt:

1. er ist in der jeweiligen Region oder dem jeweiligen Ort aus Früchten hergestellt, die aus der jeweiligen Region oder dem jeweiligen Ort stammen und
 2. er weist den gegenüber den Erzeugnissen mit einer Gattungsbezeichnung höheren Mindestalkoholgehalt auf, sofern ein solcher höherer Mindestalkoholgehalt in der jeweiligen Produktspezifikation des Erzeugnisses mit einer eingetragenen geografischen Angabe, in dessen abgegrenztem geografischen Gebiet die Region oder der Ort, die oder der in der geografischen Bezugnahme genannt wird, liegt, festgesetzt worden ist.“
2. § 9a wird aufgehoben.
 3. § 12 Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) entgegen § 8 Absatz 3 oder § 9 Absatz 1 eine Spirituose oder“.

4. Anlage 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der Weinverordnung sind durch veraltete Verweise auf Europäische Verordnungen stellenweise Lücken entstanden, diese sollen nunmehr geschlossen werden.

Das neue EU-Spirituosenrecht (Verordnung (EU) 2019/787), das seit 25. Mai 2021 gilt, differenziert zwischen den auf europäischer Ebene eingetragenen geografischen Angaben und sonstigen auf nationaler Ebene zugelassenen geografischen Bezugnahmen. Voraussetzung für die Verwendung ist die Zulassung in nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften. Das bisherige EU-Spirituosenrecht (Verordnung (EG) Nr. 110/2008) unterschied zwischen den eingetragenen geografischen Angaben und anderen geografischen Angaben, die national zugelassen sein müssen. Diese nationale Zulassung erfolgte in der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung (AGeV). Traditionell werden in Deutschland viele Spirituosen mit einer anderen geografischen Angabe bzw. geografischen Bezugnahme in den Verkehr gebracht. Ursprünglich sollte die Zulassung von geografischen Bezugnahmen im geplanten Spirituosen-Durchführungsgesetz erfolgen. Dieses Gesetzesvorhaben muss jedoch in die neue Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verschoben werden. Um ein zu langes Rechtsvakuum zu vermeiden und die Verkehrsfähigkeit von Spirituosen mit geografischen Bezugnahmen bis zum Erlass des geplanten Spirituosen-Durchführungsgesetzes sicherzustellen, wird die AGeV geändert. Mit dieser Änderung werden zugleich obsolet gewordene Vorschriften aufgehoben, die Sanktionsvorschriften angepasst und eine Übergangsregelung eingeführt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Änderung der Weinverordnung

Die Änderung der Weinverordnung stellt im Wesentlichen eine Aktualisierung veralteter Verweise dar.

Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung (AGeV)

Der Entwurf enthält folgende Eckpunkte:

- Sicherstellung, dass Spirituosen, die bisher mit einer anderen geografischen Angabe in den Verkehr gebracht wurden, auch nach Geltung der neuen Spirituosen-Verordnung (EU) 2019/787 mit dieser Angabe vermarktet werden können, sofern sie die EU-rechtlich gesetzten Anforderungen einer geografischen Bezugnahme erfüllt.
- Aufhebung von Vorschriften, die aufgrund neuerer EU-rechtlicher Entwicklungen obsolet geworden sind. Dies betrifft die Vorschriften zu den Anforderungen von Spirituosen mit einer eingetragenen geografischen Angabe, die jetzt in technischen Unterlagen (Produktspezifikationen) festgelegt sind.
- Anpassung der Sanktionsregelungen an den neuen Begriff „geografische Bezugnahme“.

III. Alternativen

Da nationales Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Ermächtigungsnormen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie des Weingesetzes, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 (Recht der Lebensmittel) des Grundgesetzes gestützt sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Regelung wird hinsichtlich der Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung lediglich sichergestellt, dass der Status quo erhalten bleibt. Die Änderung der Weinverordnung stellt lediglich eine Aktualisierung dar. Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung ist mithin nicht gegeben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie durch eine Ausweitung der geografischen Bezeichnungen bei Spirituosen zum einen auf bessere Verbraucherinformation abzielen und zum anderen der Rechtsklarheit dienen. Dadurch wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziel 16, insbesondere des Unterziels 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft den Verbraucherschutz beachten muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Weinverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 3

Folgeänderung aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 4

Folgeänderungen aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 5

Folgeänderung aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 6

Folgeänderung aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 7

Folgeänderung aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 8

Folgeänderungen aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 9

Durch diese redaktionelle Änderung soll klargestellt werden, dass die Voraussetzung, dass es sich um ein g.U.-Erzeugnis handeln muss, nicht für Schaumwein, Qualitätsschaumwein und Perlwein gilt.

Folgeänderung aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Der Terminus „Qualitätswein“ stammt aus dem germanischen System und wird insbesondere auf Unionsebene nicht mehr verwendet. Um eine Kohärenz herzustellen, sollte daher der inzwischen übliche Ausdruck „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ verwendet werden.

Hierdurch soll klargestellt werden, in welchem Rahmen die Festlegung der gebietstypischen Rebsorten zu erfolgen hat.

Neben redaktioneller Änderungen soll eine abschließende Regelung der Höchstmenge eingeführt werden. Die Differenzierung zwischen einer Höchstmenge und einer Abweichungstoleranz von 10 Prozent wird als nicht zielführend erachtet.

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung zwecks Präzisierung.

Die Vermarktung soll ab dem 1. März gestattet sein und nicht erst mit Ablauf des 1. März.

Es soll Klargestellt werden, dass die Verwendung von Prädikaten („Kabinett“, „Spätlese“, etc.) bei Weinen, die den Zusatz „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ tragen, ausgeschlossen ist.

Zu Buchstabe bb

Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit. Es soll verdeutlicht werden, in welchem Rahmen die zusätzlichen Anforderungen festgelegt werden können.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

Vgl. oben zu Buchstabe aa.

Zu Buchstabe bb

Folgeänderung, damit Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 auch für den Zusatz „Großes Gewächs“ anwendbar ist. Auch hier soll eine abschließende Regelung der Höchstmenge eingeführt werden. Die Differenzierung zwischen einer Höchstmenge und einer Abweichungstoleranz von 10 Prozent wird als nicht zielführend erachtet.

Zu Buchstabe cc

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe dd

Auch hier soll klargestellt werden, in welchem Rahmen diese Festlegung zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe ee

Die Vermarktung soll ab dem 1. September gestattet sein und nicht erst mit Ablauf des 1. Septembers.

Zu Buchstabe d

Durch die oben vorgenommene Präzisierung, dass die gebietstypischen Rebsorten im Rahmen der Produktspezifikation festzulegen sind, kann Absatz 3 entfallen. Darüber hinaus ist eine Beschränkung auf Schutzgemeinschaften und Branchenverbände zu eng und nicht mit dem Unionsrecht zu vereinbaren, vgl. Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung hinsichtlich der Absätze sowie Streichung des einschränkenden Normadressaten „Verbände“.

Zu Nummer 11

Folgeänderung aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 12

Folgeänderungen aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 13

Folgeänderungen aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 14

Folgeänderungen aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 15

Zum einen war aufgrund eines redaktionellen Versehens der Begriff „Sauser“ rausgefallen, welcher nun wieder in die Liste aufgenommen werden soll. Darüber hinaus warf die Vorschrift einige Auslegungsfragen auf, die mit der vorliegenden Änderung geklärt werden sollen. So soll zum einen deutlich gemacht werden, dass die in Satz 4 genannten Begriffe ausschließlich bei Erzeugnissen ohne geschützte geografische Angabe und ohne geschützte Ursprungsbezeichnung gestattet sind. Darüber hinaus soll mit dem neuen Satz 5 geklärt werden, dass die in Satz 4 aufgezählten Begriffe abschließend sind.

Zu Nummer 16

Folgeänderungen aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Strafbewehrung muss die Norm um den Handlungsadressaten und den Handlungszeitpunkt ergänzt werden.

Zu Buchstabe b und cc

Da es bei Eiswein bisweilen sein kann, dass das Lesegut erst im Januar gelesen wird, muss richtigerweise auf den Erntejahrgang, der auch bei einer Lese im Januar das vorangegangene Jahr meint, verwiesen werden und nicht auf das Erntejahr.

Zu Buchstabe c

Um sicher zu stellen, dass die Verwendung kleinerer geografischer Einheiten nicht ohne jede Voraussetzung erfolgen kann, soll deren Verwendung an die gleichen Voraussetzungen geknüpft werden, die auch für die Verwendung eines Einzellagenamens gelten.

Auch diese Präzisierung erfolgt im Lichte der Strafbewehrung und soll klarer machen, worin das strafbewehrte Handeln besteht. Es soll durch diese Präzisierung keine Einschränkung erfolgen. Auch durch die Begriffe „voranzustellen oder anzufügen“ sollen Konstellationen weiterhin möglich sein, bei denen der Gemeindegemeinde name unmittelbar über oder unterhalb des Lagenamens steht.

Zu Nummer 18

Folgeänderung aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 19

Folgeänderung aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 20

Folgeänderung aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 21

Folgeänderungen aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 22

Folgeänderung aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 23

Folgeänderung aufgrund geänderten Unionsrechts.

Zu Nummer 24

Da es sich bei den Bewehrungsvorschriften um akzessorische Vorschriften handelt, müssen diese sich streng an der verwaltungsrechtlichen Ausgangsnorm orientieren. Eine Anpassung wird daher durch die Änderung in § 39 notwendig.

Zu Nummer 25

Aufgrund der geänderten Rebsortenliste des § 42 Absatz 2 ist die Verwendung einiger Rebsorten und Synonyme im Rahmen der Kennzeichnung von Erzeugnissen im Sinne des § 42 Absatz 2 künftig nicht mehr erlaubt. Die Änderung soll sicherstellen, dass bereits existierende Erzeugnisse nicht beanstandet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung)**Zu Nummer 1**

Die neue Spirituosen-Verordnung (EU) 2019/787 unterscheidet erstmals zwischen den im EU-Register eingetragenen geografischen Angaben und den sonstigen geografischen Bezugnahmen, die nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/787 zulässig sind, soweit dies in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaates vorgesehen ist und die Verbraucher dadurch nicht in die Irre geführt werden. Die bisherige Regelung in § 9 Absatz 2 Alkoholhaltige Getränke-Verordnung ist mit Geltung der neuen Spirituosen-Verordnung (EU) 2019/787 nicht mehr gültig, da sie auf eine andere geografische Angabe abstellt, die die gleichen Anforderungen wie eine eingetragene geografische Angabe erfüllt, formal aber nicht eingetragen ist. EU-rechtlich gibt es jetzt nur noch eingetragene geografische Angaben. Zulässig sind unter bestimmten Voraussetzungen geografische Bezugnahmen, so dass eine Anschlussregelung geschaffen werden muss, da ansonsten eine Regelungslücke entstünde.

Der neue Absatz 1 sieht daher vor, dass grundsätzlich geografische Bezugnahmen, die die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose ergänzen, zulässig sein sollen, sofern die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787 erfüllt sind. Dies bedeutet, dass die Phase der Herstellung der Spirituose, in denen die fertige Spirituose ihren Charakter und ihre wesentlichen endgültigen Eigenschaften erhalten hat, in dem mit der geografischen Bezugnahme genannten Ort oder in der mit der geografischen Bezugnahme genannten Region stattgefunden hat. Erzeugnisse wie z. B. Berlin Gin oder Hamburger Wodka wären zulässig, sofern die Herstellungsphase, in denen der Gin oder der Wodka seine wesentlichen endgültigen Eigenschaften erhalten hat, in Berlin bzw. Hamburg stattgefunden haben.

Absatz 2 entspricht weitestgehend dem bisherigen Absatz 3. Da die Anlage 4 aufgehoben werden musste, musste hier ein neuer Bezug hergestellt werden. Mit dem nun aufgenommenen Verweis auf die Produktspezifikation soll, wie auch bisher, sichergestellt werden, dass im Falle von Spirituosen mit einer eingetragenen und damit geschützten geografischen Angabe, die in der Regel qualitativ strengere Anforderungen gegenüber den Erzeugnissen mit einer Gattungsbezeichnung erfüllen müssen, dieser Schutz nicht umgangen werden kann, indem auf eine kleinere geografische Einheit innerhalb des bekannten abgegrenzten Gebietes Bezug genommen wird, ohne die eingetragene geografische Angabe zu verwenden. Zugleich stellt die Vorschrift sicher, dass diese Erzeugnisse keinen unlauteren Wettbewerbsvorteil erlangen, indem für die Herstellung dieser Erzeugnisse preiswertere Rohstoffe aus anderen Regionen oder Anbauverfahren (Obst aus Plantagen statt Streuobst) verwenden oder diese Erzeugnisse einen geringeren Alkoholgehalt aufweisen und dadurch einer geringeren Alkoholsteuer unterworfen sind. .

Zu Nummer 2

Die bisherige Vorschrift des § 9a AGeV zu den Anforderungen der Spirituose „Korn/Kornbrand“ – hierbei handelt es sich um eine eingetragene geografische Angabe – sowie zu den regionalen Kornbränden mit einer getrennt eingetragenen geografischen Angabe kann aufgehoben werden, da diese Anforderungen inzwischen EU-rechtlich in Produktspezifikationen (technische Unterlagen) festgelegt sind, die von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind.

Zu Nummer 3

Folgeänderung im § 12 AGeV (Straftatbestimmungen) aufgrund der Neufassung des § 9. Verstöße gegen die richtige Verwendung von geografischen Angaben müssen straf- und bußgeldbewehrt sein.

Zu Nummer 4

Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 9.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 bestimmt, dass die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.